

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3508/87 DER KOMMISSION

vom 23. November 1987

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl
aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2754/78 des Rates⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der
Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von
Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
umfangreiche Mengen Olivenöl aufgekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kom-
mission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3818/85⁽⁵⁾, ist der Verkauf von Olivenöl durch Ausschrei-
bung geregelt worden. Gegenwärtig gibt es die Möglich-
keiten zur Ausfuhr von Olivenöl.

Um Probleme bei der Ausfuhr zu vermeiden, müssen die
auszuführenden Güter auf der sie unmittelbar umschlie-
ßenden Verpackung eine der im Anhang der Verordnung
Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Bezeichnungen tragen.

Der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, daß für die
Händler der Gemeinschaft dieselben Wettbewerbsbedin-
gungen gelten wie für die Händler der Drittländer. Für
die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Öle darf
deshalb weder die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 20 der
Verordnung Nr. 136/66/EWG noch die in Artikel 11
derselben Verordnung vorgesehene Verbrauchsbeihilfe
gewährt werden.

Es bestehen traditionelle Handelsströme zwischen der
Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika
sowie Kanada betreffend in kleinen Verpackungen ausge-
führtes Olivenöl.

Die etwaige Ausfuhr des im Rahmen dieser Verordnung
ausgeschriebenen Olivenöls in losem Zustand in die
beiden vorgenannten Länder könnte die erwähnten tradi-
tionellen Handelsströme gefährden. Ausfuhr sind also
nur in andere Drittländer als die Vereinigten Staaten von
Amerika und Kanada zugelassen.

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der
Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁷⁾, legt fest,
welche Beweise zum Nachweis der Einfuhr in ein Dritt-
land erbracht werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional
de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt,
eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung
(EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung zur Ausfuhr, um
etwa 2 500 Tonnen naturreines Lampantöl zu verkaufen.

(2) Die Mengen, für die der Zuschlag erteilt wurde,
dürfen weder nach den Vereinigten Staaten noch nach
Kanada ausgeführt werden.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 24. November 1987 veröf-
fentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der
Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in
der calle Beneficencia 8, E-28003 Madrid, bekanntge-
geben.

Eine Kopie der vorgenannten Ausschreibungsunterlagen
ist unmittelbar an die Kommission zu übersenden.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia
8, E-28003, Madrid, bis spätestens am 9. Dezember 1987,
14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für Oliventresteröl mit
einem Säuregehalt von 5 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säurege-
halt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist,
so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der
wie nachstehend verändert wird :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1985, S. 1.

- Säuregehalt bis 5 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von weniger als 5 Grad :
Erhöhung um 493,5 Peseten,
- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 5 Grad :
Verringerung um 493,5 Peseten,
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :
für jeden Grad Säuregehalt oder Teil eines Säuregrads von mehr als 8 Grad :
zusätzliche Verringerung um 539,8 Peseten.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1987

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions betr agt 3 000 Peseten je 100 kg.

Die in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions betr agt 20 000 Peseten je 100 kg Oliven l.

F ur die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 wird die im zweiten Unterabsatz des Artikels genannte Kautions nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, da  das Erzeugnis, au er bei Vernichtung des  ls im Verlauf des Transports infolge h oherer Gewalt, in ein anderes Drittland als die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada eingef hrt oder einer der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Bestimmungen zugef hrt wurde.

Die Mitgliedstaaten k onnen dem Ausf hrer jedoch die Vorlage der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Nachweise, mit Ausnahme des Bef rderungspapiers, erlassen, wenn es sich um eine Ausfuhr handelt, die ausreichende Sicherheit hinsichtlich des Erreichens der Bestimmung der Erzeugnisse bietet und diese Ausfuhr nach der Ausfuhrerkl rung in ein Drittland Europas, Afrikas oder des Nahen oder Mittleren Ostens im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2566/79 der Kommission (1) erfolgt.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld betr agt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Ver ffentlichung im *Amtsblatt der Europ ischen Gemeinschaften* in Kraft.

F ur die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepr sident

(1) ABl. Nr. L 294 vom 21. 11. 1979, S. 5.